

## 3. Kostensatzung

### 3.1. Aktuelle Fassung

#### 3.1.1 gültig ab 01.08.2003

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf (ZTS), erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung i.V. m. Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis folgende

### Kostensatzung

#### § 1 Kostenerhebung

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf, erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen) Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### § 2 Anwendung des Kostenverzeichnisses

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5,00 bis 25.000 €.

#### § 3 Anwendung des Kostengesetzes

Im übrigen finden die Bestimmungen des Kostengesetzes entsprechend Anwendung.

#### § 4 In Kraft treten

Die Satzung tritt am 01. August 2003 in Kraft.

Deggendorf, 03.07.2003

*gez.*

Josef Segl  
Verbandsvorsitzender

*Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. \_\_ vom \_\_. \_\_. \_\_ Seite \_\_*